

Die Gewerkschaft

Zeitschrift zur Verbreitung der wirtschaftlichen und sozialen Interessen der in Gemeinde- und Staatsbetrieben beschäftigten Arbeiter und Unter-Anstellten
Organ des Verbandes der Gemeinde- und Staatsarbeiter

Redaktion und Expedition: Berlin W 57
Walterstr. 24 (Redakteur: Emil Wittmer)
Sprechstelle Kurfürstendamm Nr. 2746

Staats- und Gemeindebetriebe
sollen Musterbetriebe sein!

Erscheint wöchentlich Freitags-Bezugspreis
drei täglich durch die Post (ohne Belegerung) 2 Mk.
Postzettelnummer Nr. 3164

Inhalt: Unser Jahresbericht 1917. — Die Konsequenz der Brotverkürzung. — Neuregelung des Krankengeldzuschusses in Charlottenburg. — Theaterarbeiter. — Aus den Stadtparlamenten. — Aus unserer Bewegung. — Rundschau. — Eingegangene Schriften und Bücher. — Totenliste des Verbandes.

Unser Jahresbericht 1917.

Frischer als in den Vorjahren ist diesmal unser Jahresbericht erschienen. Zu wenigen Tagen wird er in den Händen unserer Mitglieder sein, und wir möchten ihm an dieser Stelle gewissermaßen ein Grußwort geben, das sich dahin zusammenfassen läßt: Lest, studiert die Vorgänge in eurer Organisation!

Diese Meldung ist um deswilen ganz besonders bedeckt, als gerade im Jahre 1917 die Ereignisse in unserem Verbundesleben so mannigfaltig sind und von erfreulichen Vorfällen zeugen. Was wir infonderheit an Lohnbewegungen, Mitgliederzuflüsse usw. aufzuweisen haben, übertrifft weitens alle bisherigen Gedankenspiele gleicher Art.

Machen einer zusammenfassenden Übersicht über das Kriegsjahr 1917 ist insbesondere das wichtige Kapitel der Lohnbewegungen Leistungswert. Wir geben nachfolgend einiges darum wieder: Dem günstigen Stand des Arbeitsmarktes entstrebend die Erfolge der Lohnbewegungen ohne Arbeitseinstellung. Bei ihrer Beurteilung darf indessen die gewaltige Steigerung der Kosten für die Lebenshaltung nicht außer acht gelassen werden. Sie war der Ansporn, der die Arbeiter immer wieder veranlaßte, neue Lohnforderungen zu stellen, um der Verschlechterung der Lebenshaltung entgegenzuwirken.

Die Lohnbewegungen erstreckten sich auf 120 Gemeinden und 12 Staatsbetriebe. Allgemeine Bewegungen fanden in 97 Gemeinden statt. In 41 Gemeinden war im Berichtsjahr eine Lohnbewegung, in den übrigen waren zwei und mehr Lohnbewegungen zu verzeichnen. Dieser Umstand muß berücksichtigt werden bei der Würdigung der an der Bewegung beteiligten Personenzahl wie der Zahl der Verbündemitglieder, weil doppelte oder mehrfache Bewegungen an einem Orte doppelte bzw. mehrfache Zählung der Beteiligten bedingen. Tatsächlich ist auch der erreichte Durchschnittsbetrag der Lohnhöhung für den einzelnen Arbeiter viel höher als der erreichte Durchschnitt, weil wohl die erreichte Lohnhöhung richtig angegeben ist, die doppelte und mehrfache Zählung der beteiligten Personen aber die Pro-Mopfquote sehr erheblich beeindrückt.

Von den eingeleiteten Bewegungen hatten

- 38 oder 11,5 Prozent vollen Erfolg,
- 278 oder 61,3 Prozent teilweise Erfolg,
- 14 oder 4,2 Prozent waren erfolglos.

Von den an den Lohnbewegungen Beteiligten waren 26,1 Proz. Mitglieder unseres Verbandes. Die Zahl der Organisierten ist jedoch bedeutend höher, da infolge des durch die Einziehungen zum Kriegsdienst entstandenen Wechsels zahlreiche Mitglieder anderer Verbände in Gemeinde- und Staatsbetrieben arbeiten. Ihre Zahl kann nicht angegeben werden, da sie sich infolge des Übertrittverbots zum Teil der Kontrolle entziehen.

Die erwirkte Lohnhöhung im Gesamtbetrag von 43 075 184,88 Mk. ist eine ganz ungeheure im Verhältnis zu dem in früheren Jahren Errungenen. Sie übertrifft die Lohnhöhung der 10 Friedensjahre vor dem Kriege, einschließlich der in 3 Kriegsjahren erreichten, noch um mehr als 3 Millionen. Die durch die Entwertung des Geldes hervorgerufene Steigerung des Geldumlaufes kommt auch darin deutlich zum Ausdruck.

Daneben erscheint die erreichte Arbeitszeitverkürzung von 27 660 Stunden pro Woche für 7510 Personen bedeckt. Der Krieg mit seinem Mangel an Arbeitskräften wirkt hier nicht fördernd, sondern hemmend; außerdem besteht angesichts der Tendenz allgemein das Streben, zunächst die Löhne zu erhöhen.

Nachfolgende Tabelle gibt eine Übersicht über die Erhöhung der Löhne im einzelnen und ermöglicht den Vergleich mit dem in früheren Jahren Errungenen.

Wk.	Lohnhöhung		Lohnhöhung	
	Wk.	Personen	Wk.	Personen
0,51—1,—	525	525, —	7,51—8,—	9 050 23 250,—
1,01—1,50	636	831,98	8,01—8,50	17 162 142 306,10
1,51—2,—	6 400	11 371,27	8,51—9,—	1 440 12 908,10
2,01—2,50	6 421	14 881,72	9,01—9,50	1 576 14 871,03
2,51—3,—	29 107	58 484,60	9,51—10,—	819 8 100,—
3,01—3,50	5 382	18 492,55	10,01—10,50	20 210,—
3,51—4,—	9 072	32 945,89	10,51—11,—	524 5 614,—
4,01—4,50	9 238	40 895,20	11,51—12,—	1 414 16 066,—
4,51—5,—	9 100	42 776,80	12,01—12,50	826 19 197,50
5,01—5,50	5 064	30 747,85	13,01—14,—	7 99,—
5,51—6,—	38 099	227 149,62	16,51—17,—	40 065,00
6,01—6,50	1 280	7 813,75	17,50—18,—	1 800 32 076,—
6,51—7,—	1 941	13 220,92		
7,01—7,50	8 016	59 999,05		
			159 496	828 308,94

Machen der Verkürzung der Arbeitszeit und der Erhöhung der Löhne erreichten 46 671 Beteiligte eine Reihe weiterer Vorteile von erheblicher Bedeutung. Die wichtigsten sind einmalige Tenterungszulagen, Familien- und Kinderzulagen, Verlängerung von Zulagen, die nur für bestimmte Dauer bewilligt waren. Weiter wurden erreicht: die Wiedergewährung oder Erweiterung des Urlangs, bessere Bezahlung der Feiertage, Erweiterung des Kronenfeldzundustries, Erhöhung der Ruhehöhe und der Familieneinzahlungen für die im Kriegsdienst stehenden Kollegen.

Besondere Bedeutung erforderte naturngemäß die Ernährungsfrage. Die gestellten Anträge hatten Verbesserung der

Rohwerhältnisse in Kranken- und Arrenanstalten zur Folge, für andere wurden Prozesslagen nun erreicht.

Eine Zusammenstellung der Kriegszulagen seit Beginn bis 31. März 1918 in lexikalischer Form gibt ein übersichtlicheres Bild als die früheren Tabellen. Dies treifliche Material ist besonders auch für Gemeindevertreter und Stadtverwaltungen wertvoll, da hier aus beliebigen Zusammenstellungen kleinerer, mittlerer und Großstädte vorgenommen werden können.

Die Kriegsbeschädigtenfürsorge in den Gemeindegemeinden hat im Berichtsjahr hinsichtlich ihrer grundlegenden Regelung einige Fortschritte gemacht, doch ist ein allgemein befriedigender Zustand nicht erreicht worden. Der „Dank des Vaterlandes“, der den Kriegsbeschädigten so oft in Aussicht gestellt wurde, kommt eben seitens der Arbeitgeber, einschließlich der Gemeinde- und Staatsbetriebe, nicht so stürmisch zum Ausdruck, wie diese wohl glaubten erwarten zu dürfen. Wohl der größte Teil der Städte war mit der endgültigen Regelung der Verhältnisse der Kriegsbeschädigten auf die in Aussicht stehenden reichsgesetzlichen Bestimmungen und Gesetzesänderungen.

Wie notwendig auch dort Reformen sind, zeigt die Verzögerung der Hinterbliebenenversorgung der Kriegsteilnehmer in Charlottenburg, wo mancherlei Schwierigkeiten zu überwinden waren. Die Hauptwichtigkeit lag darin, daß bisher die Militärverwaltung Unterstützungen aus einer mit Rechtsanspruch begründeten Zivilhinterbliebenenversorgung auf die Militärhinterbliebenenversorgung entzogte, das heißt, die Bezüge der Militärverwaltung wurden um den Betrag, den die Zivilversorgung gewährt, gefürzt. Damit konnte den Hinterbliebenen nicht gedient sein, vielmehr lief diese Leitung auf eine finanzielle Entlastung der Militärverwaltung hinaus. Der Charlottenburger Magistrat hat die Aufstellung der Militärverwaltung für rechtssicherlich erklärt und zur Klärung dieser Frage den Rechtsweg beschritten. Das Reichsgericht hat denn auch in letzter Instanz im Sinn des Charlottenburger Magistrats entschieden. Es ist also demnach die Anerkennung der Bezüge aus einer Zivilhinterbliebenenversorgung auf die Bezüge aus der Militärverwaltung unzulässig.

Einzelne Städte haben die Verhältnisse der Kriegsbeschädigten in ihren Betrieben grundsätzlich geregelt und es muß erkannt werden, daß dabei bezüglich der Lohnfestsetzung die seinerzeit vom Verbandsvorstand aufgestellten und überall eingereichten „Grundätze“ im wesentlichen Beobachtung gefunden haben. Wenig vorbildlich ist dagegen meistens die Beschwerdeinstanz, die der Kriegsbeschädigte anrufen kann, wenn die Lohnfestsetzung durch den Betriebsleiter ihm Aufschluß zur Beschwerde gibt. Die Zusammenfassung der Kommissionen (meist sind solche überhaupt nicht vorhanden) ist in der Mehrzahl der Fälle derart, daß nicht von vornherein die Wahrscheinlichkeit besteht, daß der Kriegsbeschädigte zu seinem Recht kommt. So ist z. B. in Heidelberg die Kommission zusammengefaßt aus

1. einem Bürgermeister oder einem Beauftragten desselben als Vorstehenden;
2. dem Amtsvorstand der betreffenden Verwaltung oder einem Beauftragten desselben;
3. einem vom Stadtrat zu bezeichnenden Arzt;
4. zwei von dem Arbeiterausschuß des betreffenden Betriebes zu bezeichnenden Mitgliedern desselben.

Dieselbe Amtsvorstand, gegen den die Beschwerde sich richtet, ist also einflußreiches Mitglied der in der Mehrheit aus Vertretern des Arbeitgebers bestehenden Kommission; den Vertrauensarzt bezeichnet ebenfalls der Arbeitgeber und außerdem hat sich der Stadtrat die endgültige Entscheidung vorbehalten. Dass eine solche Kommission in Arbeitstreinen kein Vertrauen genießt, versteht sich von selbst.

Wir werden der Aroge der Kriegsbeschädigtenfürsorge auch in Zukunft unser besonderes Interesse zubenden, denn die Lohn- und Arbeitsverhältnisse der überaus zahlreichen

Kriegsbeschädigten können auf die Deuer nicht ohne Einfluß auf die allgemeine Gestaltung der Lohn- und Arbeitsverhältnisse bleiben. Wir haben die moralische Verpflichtung, denen, die für das Vaterland Seindheit und Glieder verloren haben, eine auskömmliche und rechtlich zulässige Existenz innerhalb der Volksgemeinschaft zu erkämpfen, wo es nötig ist, und werden alles tun, was in unserer Kraft liegt, dieses Ziel zu erreichen.

Krankenversicherung der zum Heere eingezogenen Arbeiter. Sollende Stadtverwaltungen zahlen die Beiträge für ihre Arbeiter weiter: Altona (bei voller Lohnfortzahlung in niedrigster Beitragstufe), Niedersachsen (niedrigste Klasse), Augsburg, Bremen, Breslau (niedrigste Klasse und nur für Verheiratete), Bayreuth (nur Arbeitgeberanteil), Chemnitz (nach Anmeldung der freiwilligen Mitgliedschaft), Colmar i. Els., Dessau, Dresden (nur an Verheiratete), Eidsberg, Elberfeld, Esslingen, Feuerbach, Frankfurt a. M. (niedrigste Klasse), Frankfurter Gasgesellschaft (3. Klasse), Freiberg i. S., Geisweiler i. Els., Gießen, Gmünd, Göppingen (niedrigste Klasse), Halberstadt, Hamburg (bei Lohnfortzahlung wird Versicherung in der Betriebsfrontenkasse aufrechterhalten, der auf den Arbeiter entfallende Beitragsteil sowie Zuvelde- und Versorgungsfohlenbeiträge werden vom fortgezählten Lohn abgezogen), Hanau, Hannover, Heidelberg, Heidbronn (niedrigste Klasse), Karlsruhe (Beiträge werden von der Unterstützung abgezogen), Laatzen i. N., Lingen i. S., Lommatzsch, Leipzig (für Klasse 8), Lörrach i. B., Ludwigshafen, Magdeburg, Mainz (niedrigste Klasse und höchstens je 30 Pf. für freiwillige Familienbeihilfe), Marburg, Mülhausen i. Els., Mühlhausen i. Th. (nur für Gasarbeiter), München (in besonderen Fällen auf Kosten des Reiches), Offenbach a. M., Rathenow, Remslingen (niedrigste Klasse), Saarbrücken, Sprendlingen b. Offenbach, Stuttgart, Straßburg i. Els. (niedrigste Klasse), Tübingen (niedrigste Klasse), Tannenhausen, Ulm a. D. (niedrigste Klasse), Worms, Zuffenhausen (niedrigste Klasse).

Kriegsversicherung der zum Heere eingezogenen Arbeiter. Sollende Stadt- und Staatsverwaltungen haben Anteile für ihre Arbeiter erworben: Arnstadt, Bremen, Bonn, Preußen (wenn die Ehefrau die Hälfte dazu zahlt), Cöln, Colmar i. Els. (je einen Anteil von 10 Pf.), Cöthen i. Anh. (je einen Anteil von 10 Pf.), davonträgt der Staat 5 Pf., der Kreis und die Gemeinde je 2,50 Pf.), Dessau, Düsseldorf (für alle weniger als zehn Jahre Beibehaltung je einen Anteil), Eidsberg, Hadamar, Heilbronn und Pforzheim (Herborn und Weilmünster jeder zum Heeresdienst Eingezogene wird mit 5 Proz. seines Dienstentgelts, mindestens jedoch mit 50 Pf., höchstens mit 200 Pf. versichert), Elberfeld (je einen halben [5 Pf.] Anteil), Freiburg im Breisgau (je einen halben [5 Pf.] Anteil), Görzig, Großenhain (je einen Anteil von 10 Pf.), Hannover (je zwei Anteile, welche aber den Frauen abgezogen werden), Königsberg i. Pr., Kraatznach (je einen Anteil von 10 Pf.), Lörrach i. B. (je einen halben [5 Pf.] Anteil), Lübeck (je 10 Anteile, welche den Frauen monatlich mit 10 Pf. abgezogen werden), Magdeburg, Merseburg, Mittweida, Sangerhausen, Wittberg (je einen Anteil von 10 Pf.), Worms (je einen Anteil für alle Eingezogenen, welche keinen Anspruch auf Ruhestand und Hinterbliebenenversorgung haben).

Beihilfen an die Kriegsteilnehmer oder deren Familien nach dem Stande vom 31. Dezember 1917. Die Rendungen, die im Berichtsjahr in den Söhnen der Kriegsteilnehmer eingetreten, sind nicht sehr erheblich. Soweit jedoch solche zu verzeichnen waren, erbrachten sie, von wenigen Ausnahmen abgesehen, eine Erhöhung der Unterstützungssumme derart, daß die den im Friedensdienst stehenden städtischen Arbeitern gewährten Lohn- oder Rentenzulagen entweder ganz oder teilweise bei Feststellung der Beihilfen angerechnet werden. Diese Regelung trifft die Gemeinden, die schon bei oder bald nach Kriegsausbruch allgemeine Bestimmungen über die Auszahlung der Kriegsbeihilfen an die Familien ihrer im Felde stehenden Arbeiter

erließen. Einige Stadtverwaltungen treffen Regelung von Fall zu Fall, machen also die Gewährung einer Kriegsbeihilfe von der Bedürftigkeit abhängig, während der Rest der Gemeinden sich nicht mehr um die Familien kümmert, als es ihnen durch Gesetz vorgeschrieben ist.

Auszahl der Lohnbewegungen und der daran Beteiligten pro 1904-1917.

Bewegungen zu Verbesserung d. am Arbeitsmarkt bestehenden Verhältnisse Bahl. Berichten Jahr	Anzahl der Beteiligten	Anzahl der Verhältnisse verbessert	Anzahl der Verhältnisse verbesserungsbedürftig	Anzahl der Verhältnisse verbesserungsbedürftig	Gesamtzahl der verbesserungsbedürftigen	Jahr	Gesamte Lohnhöhung 1904-1917.			
							Geb. verhältnisse verbesserungsbedürftig	Geb. verhältnisse verbesserungsbedürftig	Geb. verhältnisse verbesserungsbedürftig	Geb. verhältnisse verbesserungsbedürftig
1904 55 22 582 — — — — — 55 22 582 1904 .. 12 131 9 805 994 564,20 0,97										
1905 88 36 914 — — 1 81 — 1 86 90 37 081 1905 .. 17 926 14 584 1 243 728,52 1,64										
1906 94 37 067 — — 3 197 1 59 9 236 107 37 493 1906 .. 22 682 25 664 2 018 356,04 1,52										
1907 136 49 714 — — 1 59 2 149 8 45 162 49 957 1907 .. 26 297 18 646 1 404 941,72 1,45										
1908 220 89 111 — — 1 67 — 2 73 232 89 251 1908 .. 29 316 19 408 1 366 421,68 1,35										
1909 234 84 553 1 43 1 99 8 146 8 428 292 85 275 1909 .. 32 455 28 144 2 015 108,68 1,38										
1910 310 71 218 6 801 4 177 2 116 2 29 329 71 941 1910 .. 23 262 20 335 1 457 111,76 1,58										
1911 361 122 503 6 879 8 298 2 65 8 99 875 123 835 1911 .. 47 376 64 641 8 779 986,— 1,13										
1912 379 103 808 18 6602 4 282 1 12 2 61 899 110 715 1912 .. 61 083 46 492 8 840 500,24 1,39										
1913 219 82 514 7 618 8 556 1 9 1 298 291 88 990 1913 .. 63 925 83 355 2 608 624,56 1,56										
1914 164 39 566 8 1273 — — — 1 146 172 41 051 1914 .. 84 809 18 078 850 550,48 1,26										
1915 197 135 315 8 576 — — — 1 30 — 201 135 921 1915 .. 26 589 82 470 9 967 251,82 2,32										
1916 169 64 062 — — — — — 169 84 062 1916 .. 23 390 56 905 9 088 588,92 3,06										
1917 330 159 069 — — — — — 330 199 069 1917 .. 51 963 187 939 43 073 184,88 5,50										
Ge. 9035 1 158 048 48 9797 21 1662 13 571 27 1446 3139 1171 593										

Auch hierbei wird man freilich die Einschränkung machen müssen, daß der kolossale gestiegene Geldwert es fast niemanden unserer Kollegen ermöglicht, seine frühere Friedenslebenshaltung auch nur entfernt zu erreichen, selbst wenn man von den fehlenden Lebensmitteln absieben würde. Es bleibt leider auch für den Arbeiter eine Tatsache, daß man mit den rationierten Lebensmitteln nicht entfernt auskommen kann, und die nicht rationierten verfügbaren ungeheure Summen infolge ihrer Wunderpreise.

So bleibt auch im neuen Jahr 1918, in dem wie nun

Will man sich ein Bild von dem segensreichen Wirken unseres Verbandes machen, so braucht man nur die beiden nachfolgenden Tabellen aufmerksam zu studieren. Sie stellen eine vergleichende Darstellung der Lohnbewegungen zu den Vorjahren dar:

Gesamte Lohnhöhung 1904-1917.

Auch hierbei wird man freilich die Einschränkung machen müssen, daß der kolossale gestiegene Geldwert es fast niemanden unserer Kollegen ermöglicht, seine frühere Friedenslebenshaltung auch nur entfernt zu erreichen, selbst wenn man von den fehlenden Lebensmitteln absieben würde. Es bleibt leider auch für den Arbeiter eine Tatsache, daß man mit den rationierten Lebensmitteln nicht entfernt auskommen kann, und die nicht rationierten verfügbaren ungeheure Summen infolge ihrer Wunderpreise.

So bleibt auch im neuen Jahr 1918, in dem wie nun

schon bald zur Hölle stehen, die „Zielpunktarbeit“ zu verbüren, dem schwundenden Reallohn durch erneute Lohnbewegungen nachzukommen. Wehe aber der deutschen Arbeiterschaft, wenn sie diese mühevolle Arbeit nicht mit Energie und in gewerkschaftlicher Gedankenlosigkeit auf sich nehmen wolltet! Wie bisher — und besonders im letzten Jahr! — muß alles daran gelegt werden, um die faumjüngsten Kollegen und Kolleginnen wohltütig zu begleiten.

Möge nun der Jahresbericht zahlreiche aufmerksame Leser finden!

Die Konsequenz der Brotverkürzung.

Die „Bremer Bürger-Zeitung“ hätte treffend

Die erschreckende Verkürzung der Brotzeit ist der betroffenen Bevölkerung alle Nutzen, geisterter Forderungen an das Kriegsabstimmungsamt zu stellen. Die Verkürzung dazu ist um so größer, als die Bevölkerung jetzt längst in dem Glauben erhalten wurde, daß sie diesem ohne einschneidende Einsätze in die Ernährungswissenschaftern daornommen. Die schamlosste Abschaltung besteht darin, daß mit allen Mitteln die erledigten Lebensmittel auf den einzelnen Gebieten höchstens verstopft werden.

Betrachtet man zunächst den Kalorienwert, der auf Grund von Rationierungsvorschriften der Bewaffnung zugelassenen Nahrungsmittel, so kommt nach Berechnungen in zahlreichen nord-, mittel- und süddeutschen Städten die tägliche Durchschnittskalorienmenge über 1100 bis 1200 nicht heraus, während die notwendige Rationierung von Ernährungswissenschaftlern bei tauglich lebenden Menschen auf 2000 bei fortgeschrittenen auf 1500 angegeben wird. Sein unter Einschluß der verbleibenden Waren wird das Rationierung von den meisten Menschen, die auf Rücksicht aus dem Schlachthaus verhindern würden, eben um dessen nicht erreicht, weil sie die Rationen gar nicht aufbringen können.

Der angeblichige Ausgleich durch Nahrungsmittele und Süßigkeiten zwar den Kalorienverlust der wegfällenden Bevölkerung, oder das Sättigungsgefühl wird nicht in dem Maße erreicht wie beim Bro. Sicherlich erfreut die jetzige Lage nachdrücklich Rationierungsbehörden und Versorgung der vielen Linden, sowohl durch heraufgehende Erhöhung der Produktion am Erzeugungsort wie durch rücksichtlose Bekämpfung des Schwarzhandels.

Einige der wichtigsten Probleme seien hier gezeigt.

1. Fleisch: Es besteht kein Zweifel, daß gerade die Fleischversorgung zu den schwerwiegsten Dingen kommunaler Versorgungswelt gehört. In den meisten Kommunalverbänden steht man sich immer noch vor ungeliebtem Essen vor dem Zwischenmahl vor der Einführung des Rationierungssatzes. Gerade in der Planung von Lebendem Fleisch an die einzigen Schlachter oder Zwischenmahlern und in der Rationierungsgesetzgebung ist eine verstaatlichte

Schlachtpreisliste gegen die allgemeine Zuliefererquelle. Der Schlächter lädt das Fleisch in der Regel weit vorstellbarer auf, als ihm am Schwarzmarkt entsprechen wird. Er ist somit in der Lage, den Fleischmarkt unkontrollierbar entweder zu Markt zu verarbeiten oder zu zahlungsfähige Kunden abzuführen. Das Reich muss daher seinen ganzen Einsatz darin geltend machen, daß die Schlachtmessen nur auf kommunalem Wege vor sich geben. Erfahrungen, die heute genügend darüber vorliegen, zeigen mit aller Deutlichkeit, daß auf diesem Wege die Erfassung der gesamten Schlachtausbeute viel rationeller vor sich geben und der Allgemeinheit bis zu einem Drittel mehr an Fleisch und Wurst zugeführt werden könnte. Die Schlächter sind in diesem Zwischen nur Verkäufer, und sie dürfen nur soweit Fleisch und Wurst zur Verteilung erhalten, als der bei ihnen eingetragenen Kundenzahl entspricht. Ein unrationierter Verkauf ist dabei so gut wie ausgeschlossen, womit ein berechtigter Grund zur Wissensmehrung in der Bevölkerung bestätigt ist.

2. Milch, Butter, Käse, Eier. Die ständigen Preiserhöhungen für Milch sind der Bevölkerung immer mit der Begründung gemacht worden, daß damit eine vernachlässigte Anlieferung zu erwarten sei. Die Landwirte selbst haben die Wehrbereitung immer wieder von Preiserhöhungen abhängig gemacht. An sich lag darin das Missverständnis des abendländischen Zurückhaltens, denn es ist nicht einzusehen, wie man mit einem höheren Milchpreis das Milchvieh zu erhöhte Milchproduktion veranlassen kann. Daß die Milchproduktion an sich zurückgegangen ist, ist bei dem Ausfall an Kraftfuttermitteln schwerverständlich und auch die Verdrängung erhöhter Preise ist voll anzunehmen. Aber beides ist übertrieben. Weder ist die Milchproduktion in dem Maße zurückgegangen, wie es heute dargestellt wird, noch sind die jetzigen Preise berechtigt, zumal wenn man bedenkt, daß die Milchproduktion vor dem Kriege in den meisten Wirtschaften als Nebenbetrieb galt und nur jenseit Großwirtschaft gehalten wurde, als der Umsatz des Betriebes notwendig verlangt. Die in der Hauptstadt auf Milchwirtschaft eingerichteter Schlachter haben die Empfehlungen des Ministers von Thadden zu spüren bekommen.

Zuletzt das Rindfleisch: primäre Lieferungsstelle von Durchschnittlich zwei Läden von jeder Stadt jetzt in den reichen Kommunalverbänden.

den auf dem Papier. Auch unter Berücksichtigung der Tatsache, daß eine Menge Milchvieh als Zugtiere minder leistungsfähig ist, müßte der angegebene Durchschnitt des Absicherungsstocks überall zu erreichen sein. Wäre das der Fall, dann könnte es mit der Milchversorgung wesentlich besser. Daß mehr Milch produziert wird, beweist die Tatsche, die dem Saatguthandel nie ausgeht. Zur Herstellung von einem Pfund Butter sind durchschnittlich 11-15 Liter Milch nötig. Man kann sich also leicht ein Bild davon machen, um wieviel profitabler das heimliche Verkäufer ist, wenn man Hamsterpreise von 8 bis 10 Pf. zugrunde legt.

Die Milchversorgung der Städte könnte weit besser sein, wenn es den Kommunalverbänden bedürfen in der Regel nicht an Mut zum energischen Eingreifen hätte, ghor sparen sie ausgenügs mit ihren Trockenungen, aber selten verhindern die angekündigten Maßnahmen durchgeführt. Weshalb z. B. kann man diese präzise, rententennten Pausen angeblich minderleistungsfähiges Milchvieh zu Saatgutpreisen zu entziehen und sei anständig denndenden Landwirten, deren es genugend gibt, unterzufließen? Weshalb nicht eindurchsichtlos durchgeführte Beihilfemaßnahme der Separatoren der Sperrung des Verkaufs von Petroleum, Zäder, Teigwaren und anderen Dingen, die der Schwerverdorfer von den öffentlichen Wirtschaften zugewiesen erhalten? Weshalb nicht dasselbe rententnennt Hühnerhaltern gegenüber bei mangelhafter Eierabförderung? Dem Hühnerrost ist es niemals eingefallen, so auffällend wenig Eier zu produzieren, als ihm von den Behörden untersetzt wird. Wie die Tiere, so wandern auch die Eier in die Saatgutlandeskasse. Weshalb bloß leere Trockenungen und keine Taten? Nur einige Provinzen ausgenügs empfehlen und der Erfolg wäre gewiß. Weshalb läuft die Aufzehrung dort weit besser, wo das "Bauernarbeitsamt" den Landwirten durch fröhliges Zugreifen der Behörden gehilft wird?

3. Der Getreidebedarf geht zum Schaden der Provinzierung immer mehr zurück. Stand daran ist die unumstößliche Preisgestaltung für Getreide, die es dem Landwirt kostenter und vorstellbar erüben lässt, auf den Getreideexport immer mehr zu verzichten und sich dem weit profitableren Anbau von Blumen zu wenden? Die diesjährige Preissteigerung für Blumen, Wiesen usw. wird einen weiteren Niedergang der Getreideernte fördern. Man wird zur Nachbildung dorthin das Experiment früher Jahre wiederholen, indem man auch diesem wurde die Getreide- und Kartoffelpreise heraufsetzt. Die Zadie kommt also wieder so, daß dem Erzeuger hohe Rübevermöge gelehrt werden und einhergehend nach höhere Preise für Kartoffeln und Getreide. Wenn man schon von der falschen Preisgestaltung nicht absehen will, weshalb führt man dann nicht zum weitaus einen negativen Ausgang durch in der Weise, daß den Erzeugern eine prozentual auszufallende Verminderung der letzten Rübenausbeute zur Rübe genommen wird? Weshalb die bislängige Politik führt, jenen die gewaltigen Rübenmärkte mit ihnen fast sämtliche Getreideernte unverhüllt neu überdecken werden. Das Ergebnis wird zwar fruchtbar, aber die Überflotte zeigt doch, daß sie den Bedarf erheblich übersteigt und daß auf der Basis in Anspruch genommener Rübe nicht mehr andere Rübenmittel hätten erzeugt werden können.

Man macht sich doch klar: Einem Anreiz zur Absicherung bilden für den Landwirt immer nur mit hohen Preisen ausgestattete Produkte, aus denen er im Verhältnis zu anderen Erzeugnissen eine größere Gewinnsumme herausdrücken kann. Der Kleinbetrieb aus einem kleinen Betriebe ist über um ein Vielfaches niedriger, als die gleiche Fläche mit Großbetrieben ergibt. Der Erzeuger wird also zunächst die für ihn entzündlichere Rübe absondern verhindern und in jüngster Zeit verhindern oder dem Saatguthandel übergeben, aber auch die oft gebotene Gewissheit ist nicht richtig, daß zum Schluss die reichhaltige Rübe im Betriebe und Kartoffeln ja wieder in Gewalt von Fleisch und Fett in Erscheinung trete.

Die Reize empfindlicher Länden in der öffentlichen Bewirtschaftung ist mit der vornehmlichen Ausstellung natürlich nicht erledigt. Es sind nur Abzüge gezeigt worden, die nutzlos verloren werden können lediglich durch formelle Handhabung oder pauschale Erklärungen der bestehenden Verhältnisse. Große Mengen liegen hier so gewiss, die heute auf Rübenmärkte verschwinden.

Doch als notwendige Folge der Provinzierung eine schwere Erfahrung der Produktion überhaupt entstehen muß, sollte keine Krise mehr eintreten. Verhindert werden muß die Rationalisierung von Obstgärten, Kirschen und anderen anderen Dingen, die heute noch nicht von den zahlungsfähigen Kreisen verbraucht werden. Das soll man wissen, daß alles geram wird, um die bestehenden Ungleichheiten restlos zu beheben.

Neuregelung des Krankengeldzuschusses in Charlottenburg.

Der Magistrat hat für die sogenannten nichtständigen Arbeiter eine Neuregelung vorgenommen. Gegenüber dem bisherigen Zustande, bei dem die Rüttmänner feinerlei Anspruch auf einen Lohnzuschuß in Krankheitsfällen hatten, bedeutet es immehin einen Fortschritt. Dennoch gegenüber dem, was in anderen Gemeinden sonst-Berlins auf dem Gebiete der Wohlfahrtseinrichtungen steht, ist das jetzt vom Charlottenburger Magistrat Gebotene recht müßig zu nennen. In Berlin erhalten alle Arbeiter bereits im ersten Jahre vier Wochen lang den vollen Lohnzuschuß, in Tönniesberg im ersten Jahre 10 Tage, nach einem Jahre 13 Wochen, bei einem Versetzungsunfall einen solchen auf die Dauer von 16 Wochen. Der Charlottenburger Magistrat kann von dem System der Rüttmänner und nichtständigen Arbeitern sehr schwer loskommen. Der Antrag der Kreisverwaltung Berlin unseres Verbandes an den Magistrat in dieser Frage verlangt vollen Lohnzuschuß für die ganze Dauer der Krankheit. Diesem Schritt auf dem Wege der Verbesserungen der Wohlfahrtseinrichtungen für die in den Charlottenburger städtischen Betrieben beschäftigten Arbeitern, besonders für die sogenannten Nichtständigen, wird ein weiterer folgen müssen.

Die neue Verfügung hat folgenden Wortlaut:

Grundlinie
für die Weiterzahlung des Lohnes bei Erfahrungen der nicht zu den Stadtarbeitern zählenden, auf Arbeitsvertrag angemessenen Personen.

(Magistratsbeschuß vom 18. April 1918.)

1. Den nicht zu den Stadtarbeitern zählenden, auf Arbeitsvertrag angemessenen Personen Absatz III der allgemeinen Lohnbestimmungen wird bei Erfahrung - § 115 nicht schon vorher die Entlastung ausgesprochen war - der Lohn fortgezahlt, und zwar im 2. und 3. Dienstjahr auf längstens 3½ Wochen, im 4. und 5. Dienstjahr auf längstens 4 Wochen, im 6. und 7. Dienstjahr auf längstens 6 Wochen, im 8. und 9. Dienstjahr auf längstens 8 Wochen, im 10. Dienstjahr auf längstens 10 Wochen, vom 11. Dienstjahr an auf längstens 13 Wochen; in die Regeln, nach welchen die Höhe eines unverhüllt erzielten Betriebszulags, bei Erfahrung auf die Dauer der Dienstzeit, auf längstens 15 Wochen, bei Erfahrung im Anschluß an Beurlaubungen wird der Lohn in der Regel nicht fortgezahlt; Ausnahmen sind nur mit Genehmigung des Delegierten zulässig.

2. Im Falle von Unterbrechungen der Beschäftigung wird für die Verordnung der Dienste die einzuhaltende Gestandnahme, für die Lohn gezahlt, bei Urlaub und Krankheit weitergewährt werden ist, zu gewährleisten.

3. Es werden auf den Lohn die Rümpfe angerechnet, die der Erfahrung als entgangen aus einer seitenfeste oder einer Erfahrung sowie als Unfallzeit auf Grund der Unfallversicherung erhalt. Die neuen dem Krankengeld gegebenen Leistungen der Rümpfen und Erfahrungen werden hierbei sicherlich berücksichtigt. Bei den auf Stadtbau beschäftigten Arbeitern wird, wenn nicht Normalzüge für die Arbeitsleistung festgestellt sind, in Rümpfensätzen der Lohn nach den Lohnzügen berechnet, die die Arbeiter erhalten würden, wenn sie auf Tagelohn angemessen wären. Die nähere Ausführung ist in Höhe angeordnet, ohne Rücksicht darauf, ob Rümpfe gewährt, ob der Krankengeldanspruch übertragen, abgetreten, gewandert, verändert bzw. angedeutet oder ob auf Monatszüge verzichtet wird.

4. Jeder arbeitende Arbeiter hat innerhalb 21 Stunden nach Eintritt der Arbeitsunfähigkeit eine möglichste Bedienung über die Art der Erfahrung Rümpfenzugewinn vom Dienstgegenstand vorzulegen. Die Lohnzahlung an Erfahrung erfolgt nur nach Vorliegen dieser Bedienung, jedoch sollte nicht im Einzelfalle erlaufen werden.

5. Ist ein Arbeiter infolge einer Erfahrung arbeitsunfähig, die ein Dienst zu verhindern hat, dann erfolgt die Abrechnung des Lohnes 1. täglich vornehmweise. Die Verbindliche sind zu erkennen, bei Zahl der zum Stadtbau verpflichtete, sei es im Wege der allgemeinen Feststellung oder im ordentlichen Besatzungen, die Verbindliche der Erfahrung verordnet ist. Der Arbeiter ist verpflichtet, auf Verlangen etwaige Stadtbauarbeiten gegen Zeite an die Stadtbauverwaltung Charlottenburg zu leisten, die von dieser für die Verbindliche ausgestellten Bezüge abzurechnen oder seine verbindlichen Ansprüche auf Grund des Magistrats durch alle zulängen Anträge zu verfolgen.

6. Das Arbeitsbeschaffungsgesetz im Gesamtmaßstab ohne Berücksichtigung als rückwirkend noch bestehende der Erfahrung sind die Arbeiter, wenn dies möglich und im Monat nicht mehr als 10 Tage sich empfiehlt, weiter einzurichten. Der Lohnzuschuß ist mit der Ausformung des Arbeitsbeschaffungsgesetzes erledigt und auf Rümpfenzugewinn der Erfahrung wird also nicht mehr anzuwenden. Die Lohnfortsetzung ist wieder fortzusetzen, in gleichzeitige Wohlfahrtseinrichtungen für die Beteiligten einzurichten.

7. Hinsichtlich der Gewährung von Kriegsbeihilfen und Kriegsteuerungszulagen (Kriegslohnzulage) in der Zeitraum, für den Zahl fortgezahlt werden ist, als Leidzeitungszeit zu rechnen.

8. Diese Bestimmungen treten mit dem 1. April d. J. hinsichtlich der vor diesem Tage erkrankten Arbeiter jedoch erst mit der auf den 1. April d. J. folgenden Wiedereinstellung in Kraft.

9. Vorstehende Grundzüge finden keine Anwendung auf diejenigen Personen, deren Dienstbezüge besonders festgelegt sind und unter die in den Normallohnplänen oder in den sonstigen allgemeinen Bestimmungen vorgezeichneten Fälle hinausgehen. Die Entscheidung hierüber ist gesondert vom Degermenten zu treffen. Charlottenburg, den 22. April 1914. Der Magistrat. Dr. Ritter."

Theaterarbeiter

Der neue Tarifvertrag des technischen Theaterpersonals in Nürnberg. Zwischen der Direction der Freien Stadttheater Nürnberg-Dürk und dem Verbande der Gemeinde- und Staatsarbeiter wird für das technische Personal in seiner Gesamtheit nachstehender Tarifvertrag abgeschlossen:

§ 1. Lohn. a) Lohnverhältnisse der bei Abschluss dieses Vertrages beschäftigten Personen. 1. Sämtliche bei Abschluss dieses Vertrages beschäftigten Personen erhalten zu den Bezügen, die sie nach § 1 des Tarifvertrags vom 10. April 1917 einleichtlich der dort ebenfalls vorgesehenen Lohnsteigerungen zu beanspruchen haben, für die Zeit vom 1. September 1918 bis 30. April 1921 eine monatliche Lohnzulage von 20 M. b) Lohnverhältnisse der gütigsten eintretenden Angestellten. 2. Der monatliche Einstellungslohn beträgt: a) für Schneidearbeiter 110 M., b) für Garderobiers und Schneider 145 M., c) für den ersten und zweiten Schneidearbeiter, den Seitenmeister und Magazinverwalter 150 M., für Reueintretende, soweit sie ihnen in einem Theater beschäftigt waren. Bei allen diesen Gruppen erhöht sich nach Ablauf eines dreimonatigen Probekündigungszeitraums um 5 M. c) Die Gitarrenspieler erhalten vom 1. September 1918 an monatlich 115 M. Diesen Lohnzulage erhalten die Garderobierinnen fernerhin auch bei ihrer Reueinstellung. Auch bei diesen erhöht sich nach Ablauf eines dreimonatigen Probekündigungszeitraums der monatliche Lohn auf 120 M.

Außerdem erhalten sämtliche unter a, b, c Angestellten eine monatliche Leidzeitungszulage von 40 M. Dieselbe wird so lange gewährt, als die nächsten Arbeitnehmer Leidzeitungszulagen erhalten. Sollen die wirtschaftlichen Verhältnisse eine weitere Verhinderung erlauben, so sind neue Vereinbarungen wegen Leidzeitungszulagen zu treffen.

§ 2. Arbeitszeit. Die tägliche Arbeitszeit beginnt für alle Beihilfslizenzen, mit Ausnahme des Schneiders, der Schneider und Garderobier, früh 6 Uhr. Arbeitstage und Ruhepausen betragen je eine halbe Stunde, die Mittagspause mindestens 1 Stunde, bei Nachmittagsschichtminuten mindestens 3 Stunden; die Arbeitstage hat in der Zeit zwischen 9-11 Uhr vormittags statt zufinden. Die Tageszeit, innerhalb welcher die Mittagspause stattzufinden hat, bestimmt sich nach dem Theatertreibe, wobei möglichst auf die vorherige Uebung Rücksicht zu nehmen werden soll. Die tägliche Arbeitszeit endet mit Schluß der Nachmittagsvorstellung.

Die Arbeitszeit der Schneider und Garderobiere ist von 8-1 Uhr, ferner 1½ Stunden vor Beginn der Nachmittags- und Abendvorstellung. Die Übergarderobier sind jedoch berechtigt, die Arbeitszeit bis auf eine Stunde vor der Bühnentafel zu beendigen. Für Dürk gelten die alten Bestimmungen. An jedem zweiten Tag von 8-12 Uhr und 2½-6½ Uhr. An Samstagen sollte es eine ungestörte Verlängerung gelingen. Bei Nachmittagsvorstellungen bleibt es wie bisher.

Die Arbeitszeiten des Schneiders und sämtlicher Arbeiter, welche nicht in der Vorstellung beschäftigt sind, desgleichen die Arbeitszeit für alle Beihilfslizenzen während der spätfreien Zeit beträgt 8½ Stunden, nämlich von 12½-12 Uhr und 2-6 Uhr; eine offizielle Ruhepausenzeit besteht hier nicht, unbeschadet des Rechtes aller Arbeiter, diese zu fordern.

§ 3. Ruhepausen. Die Unterhändler werden dem mindesten mit 1 M. dem jüngsten dem Vierthal mit 50 Pf. pro Stunde verabredet. Wo vorhanden auch mit jederzeitiger Absentenz vor Beginn und nach Ende der regulären Arbeitszeit, sowie die Arbeit während der regulären Pausen. Aus letzteren Ruhepausen kann bis zu einer halben Stunde eine halbe Stunde, darüber hinaus bis zu einer Stunde eine volle Stunde verlangt.

§ 4. Nachmittagsvorstellungen. Die Nachmittagsvorstellungen und Sonntagsvorstellungen werden mit einer halben Tageszeit verabredet. Die frühere Beginnung der Schneider und Garderobier für Sonntagsvorstellung in Nürnberg und in Dürk an einem Tage bleibt bestehen.

§ 5. Spätfreie Zeit. Wurden der früheren Zeit bei den Beihilfslizenzen der volle Lohn zu zahlen. Denjenigen, welche während dieser Zeit nicht beschäftigt werden können, in die Sonntags einen Monat vor Beginn der Sonntagsvorstellung mindestens, wobei die Beihilfslizenzen mit Sonndtag für 2 und der Sonntagsvorstellung mindestens 2½ über den regulären Spätfreizeitungs Mittelpunkt. Werden während der spätfreien Zeit

Personen nicht weiterbeschäftigt, so werden die zuletzt eingestellten zuerst entlassen.

§ 6. Freie Tage. Alle unter diesen Vertrag fallende Personen erhalten wöchentlich einen freien Tag. Der Karfreitag gilt, jedoch wenn an demselben nicht gejagt wird, nicht als freier Tag. Der Direction steht das Recht zu, den oder die Beschäftigten zur Vorstellung herauszuziehen gegen Vergütung von 250 M. Bei den Schneider und Garderobieren speziell hat die Einteilung der freien Sonntage gleichmäßig und der Weihenachten nach zu geschehen; Abweichungen sind nur in Ausnahmefällen und lediglich mit Rücksicht auf den Betrieb, nicht mit Rücksicht auf einzelne Darsteller zu lassen. Bei den übrigen Kategorien soll der Sonntag so weit als möglich bei Einteilung der freien Tage berücksichtigt werden und die Verteilung des freien Sonntags möglichst der Reihe nach erfolgen. Die Bekanntmachung der freien Tage für die kommende Woche hat spätestens Samstag mittags 12 Uhr zu geschehen.

§ 7. Urlaub. Allen Beschäftigten ist im ersten Dienstjahr ein Urlaub von 4 Tagen unter Weiterzahlung des Lohnes zu gewähren. Mit jedem weiteren Dienstjahr erhöht sich der Urlaub um je einen Tag, bis zur Höchstdauer von 11 Tagen. Sofern der Urlaub 6 Tage übersteigt, darf je 6 Tage ein freier Tag in die Urlaubszeit eingerechnet werden. Die Gesamtdienstzeit ist bei Berechnung des Urlaubs in Anerkennung zu bringen.

§ 8. Erkrankungen und militärische Dienstleistungen. Bei Erkrankungen wird auf die Dauer von 6 Wochen die Differenz zwischen Bruttogehalt und Lohn gezahlt, jedoch nur einmal im Jahre; ferne wird bei militärischen Übungen der Lohn voll bezahlt, jedoch nur einmal im Jahre.

§ 9. Kündigungsfrist. Die Kündigungsfrist beträgt beiderseits 14 Tage.

§ 10. Ständigkeit der Angestellten. Alle, welche eine Spielzeit hindurch im Betriebe der Stadttheater Nürnberg-Dürk beschäftigt gewesen sind, gelten als ständige Arbeiter. Die Ständigkeit bedingt, daß diese Personen in dem Sinne dauernd beschäftigt sind, daß sie bei Raum jeder Spielzeit wiederum in das Dienstverhältnis einzutreten berechtigt sind, wenn nicht vier Wochen vor Ablauf der Spielzeit eine Kündigung erfolgt.

Will der ständige Arbeiter von dem Rechte, in der nächsten Spielzeit das Dienstverhältnis fortzuführen, Gebrauch machen, so hat er dieses 1 Woche vor Beginn der Saison der Direction mitzuteilen, widergegenfalls dieses Recht erlischt.

Während der Spielzeit darf bei ständigen Angestellten die Kündigung nach Mahnung des § 9 nur aus wichtigen Gründen erfolgen.

§ 11. Sofortige Entlassung. Sofortige Entlassung kann nur aus Gründen, wie sie in § 12 der Gewerbeordnung aufgeführt sind, erfolgen.

§ 12. Sanktionierung von Streitigkeiten. Streitigkeiten, die sich über die Auslegung und den Vollzug dieses Tarifvertrages ergeben, werden durch eine Sanktionskommission geregelt. Diese Kommission besteht aus einem Vertreter der Direction und einem Vertreter der Organisation, welche diesen Vertrag abgeschlossen hat, außerdem aus einem von der Direction und einem von dem oder den beteiligten Arbeiten zu bestimmenden Beisitzer. Die Beisitzer müssen jedoch im Betriebe der Vereinigten Stadttheater tätighaft sein. Die Kommission wählt sich einen unparteiischen Vorsitzenden. Die Kommission hat zusammenzutreffen, wenn eine der vertragsschließenden Parteien dies beantragt.

§ 13. Dieser Vertrag gilt vom 1. September 1918 und endigt am 30. April 1921. Erfolgt nicht spätestens am 1. Februar des jeweils folgenden Jahres, in welchem der Vertrag abläuft, seitens einer der vertragsschließenden Parteien eine Kündigung, so setzt sich der Vertrag jenes um ein weiteres Jahr fort.

§ 14. Schlußbestimmungen. Die Vertragsparteien erkennen es an, daß andere als in diesem Vertrage ausgeführte Bestimmungen zwischen den Vertragsschließenden nicht vereinbar sind. Der Tarifvertrag vom 10. April 1917 ist, soweit nicht in § 1 auf ihn Bezug genommen ist, vom 1. September 1918 außer Kraft gesetzt. Sowenig in dem Vertrag keine befohlenden Bestimmungen enthalten sind, sind die gesetzlichen Bestimmungen maßgebend.

Nürnberg, den 2. Mai 1918.

Für den Verband der Gemeinde- und Staatsarbeiter:

Dr. C. Ehret, Gründer,

Für die Direction der Vereinigten Stadttheater Nürnberg-Dürk:

Dr. Alois Beznarrini.

Erklärt und bei mir bestätigt, daß neben der Erhöhung der Einstellungslohne von 20 M. für männliche und 10 M. für weibliche Angestellte pro Monat jede Woche eine weitere Lohnzulage von 5 M. pro Person und Monat erfolgt. Ferner wird nicht die Weiterzahlung der Leidzeitungszulagen eingeschränkt, indem sie so lange gezahlt werden müssen, als die betreffenden Arbeiter überhaupt den Leidzeitungsplänen erhalten, sondern es wird durch die spätfreie Belebung der Regel für neue Arbeitszeiten auf Erhöhung der Leidzeitungszeit geachtet. Nach 10 Jahren der Eigentümung, wenige Personen, die oben mit dem Theatertreibe vertraut sind, bei ihrer Einstellung 10 M. monatlich über den niedrigsten Einstellungslohn erhalten.

Die Arbeitszeit wurde beim technischen Bühnepersonal um $\frac{1}{2}$ Stunde täglich reduziert, indem die Arbeit statt um 7½ Uhr früh um 6 Uhr beginnt.

Bei den Schneiderin und Garderobieren ist es gelungen, die Arbeitszeit am Nachmittag überhaupt zu begrenzen; dafür dauert sie vormittags statt bis 12 Uhr nunmehr bis 1 Uhr mittags. Über tägliche Arbeitszeit steht der des Bühnepersonals gleich.

Die Nebenkosten werden dem männlichen Personal mit 1 M., dem weiblichen mit 80 Pf. pro Stunde bezahlt. Die Erhöhung der Lohn beträgt demnach 15 bzw. 20 Pf. pro Stunde.

Die Vergütungen bei Vor- und Nachmittagsvorstellungen werden mit je einem halben Tagelohn bemessen und somit gegen früher nicht unverhältnismäßig erhöht.

Die Bezahlung der Bühnenarbeit in Färth fällt weg, da für das Fürther Theater besondere Leute eingesetzt werden. Nur die Schneiderin und Garderobiere werden nach wie vor zu den Vorstellungen in Färth verwiesen.

Bei Heranziehung des Personals an freien Tagen zur Abendvorstellung werden statt 150 M. in Zukunft 250 M. gezahlt.

Die Erhölungssumme wurde in der Höchstgrenze von 12 auf 14 Tage hinaufgezogen, wobei der in jeder Woche fallende freie Tag zur Anrechnung gelangt.

Bei der Lehrzählung bei Abschaltung militärischer Friedensübungen in die häusliche Einschichtung auf 2 Wochen gefallen, so daß künftigenfalls der vollen Lohn auf die ganze Dauer der Übung gezahlt wird.

Die Vertragsdauer endigt mit dem Werktag, den die Direktion des Stadttheaters mit dem Stadtgericht abgeschlossen hat.

Mit diesem Vertrag haben die Künzberger Theatrarbeiter einen vollen Erfolg zu buchen, den sie in erster Linie ihrer Organisation verdanken. Mögen die Kollegen sowie alle anderen Arbeiter hieraus die nötwendigen Schlüsse ziehen. Schaden wird es ihnen nie; dagegen wesentliche Vorteile bringen. E. Ehret.

Bus den Stadtparlamenten

Köpenick. Auf Grund der Lohnverregung unserer Verbands wurde die tägliche Sonderzulage von 2 M. auf 3 M. erhöht. Die monatliche Sonderzulage bleibt in der bisherigen Höhe.

Aus unserer Bewegung

Altstadt. Die Lohnverregung. Nachdem durch kraftvolle Aktion vom 10. April 1913 die Arbeitszeitverlängerungen teilweise, nämlich die Lohn- und Gehaltssumme, nur geregelt worden sind, stellen sich die Sitzungen inzwischen, und zwar 1. als Arbeitsbeschrifte mit Sonderzulagen und 2. als Lohn- oder Gehaltssatzlage mit Sonderzulagen, vom 1. April. D. R. an monatlich:

Art der Zulage	Lebige M.	Sonderzulage nach Anzahl der Kinder							
		1	2	3	4	5	6	7	
Monat	Woch.	Woch.	Woch.	Woch.	Woch.	Woch.	Woch.	Woch.	
Arbeitsbeschrifte	10	22	29	38	52	67	88	100	118
Lohnsatzlage	40	52	64	73	79	85	91	97	103
Zusammen	50	74	93	111	131	152	174	197	221
Näherlich	600	888	1116	1332	1572	1824	2088	2364	2652

Ein Jahr späterhin wird zum Lohnsatzlage eine besondere Zulage für die nach Arbeitern mit monatlich 21 M. pro 20 M. für Tage und Wochentagsarbeiter auf 52 M. und die Sonderzulage von 5 M. für ein Kind, 11 M. für zwei Kinder und 18 M. mehr für jedes fortwährende Kind auf 12 M. für ein Kind, 21 M. für zwei Kinder und 6 M. mehr für jedes fortwährende Kind, sowie die besondere Zulage von monatlich 1,20 M. auf 2,40 M. aufgetragen. Die in den nächsten Monaten an den damaligen Summen beiderzufügen, mit voller Verpflichtung entsprechender Kapitalien aus der Höhe der sonst auf die entfallenden Lohnzulagen. Angestellten Arbeitern unter 17 Jahren darf es ebenfalls nur die Hälfte dieser Zulage gewährt werden. Gehaltssatzlage Altstadtsumme entsprechend der Lohnverregung mehr, für die ersten Jahre aber von 5 M. auf 6 M. für die zweite, seither für den zweiten und entsprechend weiteren Monaten, denen der Lohn fortwährend zahlt.

foll der Lohnsatzlage seien ein Gegenbeitrag nach zur Hälfte und die besondere Zulage zu Höhe, die Sonderzulage aber voll für jedes Kind 6 M. monatlich gezahlt werden.

Berlin Steglitz. Die Gemeindeverordnetenversammlung hatte sich erneut mit einer Lohnsatzlage an die Gemeindearbeiter zu beschäftigen. Sicher wurde geplant, unter dem Tadeln einer monatlichen Sonderzulage (Arbeitsbeschrifte) von 15 M. für Verdag, 20 M. für Verkäufer und für jedes Kind 10 M. mehr. Hierzu eine Arbeitszulage von 25 Pf. für monatliche und 22½ Pf. für weibliche Arbeiter pro Stunde. Der Gemeinderat hatte nun beantragt, den Arbeitsbeschriften von 25 auf 35 und von 22½ auf 30 Pf. zu erhöhen. Die Gemeindevertretung ging auf Antrag des Volksrates Altmann über diese Vorschläge hinweg und bewilligte die Erhöhung des Arbeitsbeschriften von 25 auf 40 und von 22½ auf 40 Pf. pro Stunde. Für Unterhändler, Radier- und Sonntagsarbeiter wurde, besser noch Vorschlag gebracht. Hier war vorgeschlagen, für Sonntagsarbeit und Radierarbeiten von 10 Uhr abends bis 6 Uhr einen Zulag von 25 Pf. pro Tag zu zahlen. Auch hier wurde auf unkenntlichen Antrag für Sonntags- und Radierarbeiten 50 Pf. pro Tag, und für Unterhändler 25 Pf. bewilligt. Die gesamte Erhöhung wurde mit Nachdruck vom 1. April an bestätigt. Für die Arbeiter des Elektro- und Metallwerke, Eisen- und Messer der Kupferfabrik finden diese Erhöhungen keine Anwendung, da deren Lohnsatz unabhängig vom Leistungsort von Fall zu Fall besonders geregelt werden.

Reichslautern. Nachdem die südwestlichen Arbeitgeber Ansprüche auf Lohnverhöhung der Stadtverwaltung eingerichtet haben, sind nun auch die Gewerbeleiter an ihre Funktion bestimmt und haben Lohn erhöhung beantragt. Es wurde ihnen auch bei der Lohnabrechnung am 19. April eine Lohnverhöhung von 29 um 30 Pf. ausgestellt. Da dies aber nicht genügend fand, wurde unter dem 20. April ein neuer Lohnvertrag um 150 M. Lohnverhöhung eingereicht.

Landau i. d. Pfalz. und die Einigung unserer Räte vom 18. Januar um eine einzige Zulage von 100 M. und eine Lohnverhöhung von 1 M. täglich hat der Stadtrat, wie bereits mitgeteilt, eine einzige Zulage von 60 M. und 20 M. für jedes Kind bestellt. Am 20. April bestätigte, sich die Stadtverordnetenversammlung wieder daran und bestätigte ein, Erhöhung der Lohnverträge um 10 M.; Gewerbeleiter erhalten ebenfalls 40 Pf. und für Radierarbeiter 30 Pf. pro Stunde, 50 Pf. Radierzulage. Damit verfügt die gesamte Erhöhung jetzt Arbeitsaufwand 1,50 M. pro Tag und 5 M. monatlich für jedes Kind. Das ist zum Leben zu wenig und zum Sterben zu viel. In einer Mitgliederversammlung am 26. April wurde deshalb bestimmt, etwas um Lohnverhöhung einzurunden.

Neukastel a. d. S. Unterm 5. November beantragte die kleine Räthe eine einzige Sonderzulage von 100 M. sowie eine Lohnverhöhung von 1 M. täglich, zudem zuverlastet ab 1. Oktober. Die Löbne jedoch waren im Jahr 1911 zum letzten Male gerechnet worden und betrugen seither in der 1. Klasse Handwerker und Dienstboten 3,10 - 3,70 M., in der 2. Klasse Holzberner nur fortwährende Arbeitszulagen 3,10 - 3,50 M., in der 3. Klasse, gewöhnliche Tagelöhner, 2,80 - 3,15 M., 4. Klasse, Dienstboten einer, 2,00 - 2,10 M. Dazu waren während des Kriegs Traumzulagen getreten, und zwar 50 Pf. pro Tag und für jedes Kind 1 M. monatlich. An Berufs- und freierer Ergänzung kann wurde den Gewerbeleuten im November v. J. erlaubt, dass sie 1. Oktober, eine höhere Zulage von 5 M. täglich benötigen. Die Arbeiter des Stadtgerichts aber erhalten durch Stadtverordneten vom 6. Mai 70 Pf. täglich, ebenfalls zuverlastet bis 1. Oktober. Die ehemalige Zulage wurde abgelehnt. Damit betrugen nun die abgemessenen Kosten des Dienstboten im Gewerbe 1,75 M. beim Stadtgericht 1,90 M. und 4 M. für jedes Kind. Einheitszulage der Dienstboten in diese erheblich herauf setzt. Dabei haben alle übrigen Städte eine ehe. Zulage von 50 bis 200 M. gewährt. Neukastel aber, die 50 Pf. der Pfalz, ist zu rückhaltend, als daß sie die Wind für eine solche Fogar von bei Amerikanischen Stadtgerichtung empfohlene Zulage aufzurichten. Das ist bedenklich und zwar um so mehr, als sich ja 1912 aus Neukastel der Standpunkt des pfälzischen Weinhandels, nachdem die Wiederaufnahme eines Weltmarktes ergriffen hat, über ist für die moderne, hochmilitante Wirtschaft und Stadtverwaltung von Neukastel, für die Lebenden alles, für die Behörden nichts oder nur so viel, daß kaum ein Vegerieten, kein Leben, ermöglicht wird.

Nied. Am 17. Mai fandte in der Volksharmonie eine stadtbedeutende öffentliche Versammlung der südwestlichen Arbeiter. Die Versammlung erheblicher Proßen gegen die abnehmende Harmonie des Rats und der Bürgervertretung zeigte die beständige Lohnverhöhung. Am 1. Dezember d. J. return die Bürgervertretung nachrichtende Anträge von 1. G. C. Mat und G. Bürgervertretung wollen bestätigen, daß die Lohn der südwestlichen Arbeiter ab 1. Februar um 1 M. pro Tag erhöht werden. 2. Die Schiedsgericht der Gewerbe erlässt für Neukastel am Sonntag den 25. Februar Lohnverhöhung. 3. Die Gewerbeleiter erhalten für den entgangenen Lohnverhöhung in den letzten Jahren eine Entschädigung zu bewilligen und für die kommende Zeit den folgenden Wert:

Da man keinen 2. Mat keine Anstalten getroffen, leuchten, wird im März, der Gewerbe in Konkurrenz gebracht. Der April kommt dann die je lange, zeitliche Antwort, die aufzuhaltenden Wege hat.

An den Vorsitzenden des Verbundes der Gemeindearbeiter,
Berlin-Voß, Lübeck.

Auf Ihren Vortrag vom 1. Februar d. J. wird Ihnen hierdurch erwiesen, dass Rat und Bürgerversetzung zu 1. Jahres Fortgang mit Rücksicht auf die Kriegszeit eine erfolgte Lohnverhöhung und die hier den Arbeitern gesetzte Teuerungszulage die beantragte weitere Lohnverhöhung abweichen hat, — zu 2: die Prüfung und Entscheidung über den hier getesteten Antrag der städtischen Verwaltung der Gas-, Wasser- und Elektrizitätswerke überlassen haben, und doch — zu 3: die Verwaltung der Gas-, Wasser- und Elektrizitätswerke angeordnet ist, fürt den Gasarbeiter wie den Beamten und Angestellten des Gewerbes, wenn und soweit der Betrieb es erlaubt, Urlaub zur Erholung zu gewähren. Eine Gleichstellungszulage für Erholungsurlaub, der wegen der Verhältnisse im Betriebe nicht gewährt werden könnte, zu bewilligen, haben Rat und Bürgerversetzung abgelehnt.

Da seinen Ausführungen wies Kollege Voß die Rückständigkeit der Stadt Rostod nach. Keine Stadt und Gemeinde hat es in der jetzigen Zeit gewagt, ihren Arbeitern so wenig Entgegenkommen zu zeigen, wie die größte Stadt in Niedersachsen. Die Teuerung auf dem Lebensmittelmarkt zeigt doch 150-200 Proz. die der übrigen Bedarfsmittel 300-400 Proz. Die Lohn- und Teuerungszulage, die die Stadt Rostod ihren Arbeitern zahlt, liegt eben 25-30 Proz. Alle Redner waren empört über die erreichte Antwort. Einigung wurde die nochstehende Resolution angenommen:

„Die Versammlung aller städtischen Arbeiter und Arbeiterinnen nimmt Kenntnis von dem Entschluss des Rates und spricht die lebhaftes Bedauern darüber aus, dass E. G. Rat und Bürgerversetzung tatsächlich ohne Gründe die Anträge der Arbeiter auf Lohnverhöhung ablehnen. Der Rat muss sich in der Abstimmung auf die fürtliche erfolgte Lohnverhöhung und gesetzlichen Teuerungszulagen. — Die Versammlung stellt fest, dass die letzte Lohnzulage Oktober 1916 erfolgte, und den Betrag von 20 Pf. pro Tag nicht übersteigt. Die gesetzliche Teuerungszulage beträgt für Ledige 30 Pf., für Verheiratete 60 Pf., mit 1-2 Kindern 60 Pf., mit 3-4 Kindern 120 Pf. und mehr Kindern 180 Pf. pro Tag. — Dies macht unter Berücksichtigung einer vierköpfigen Familie eine Zulage von 120 Pf. pro Tag. — Die Mehreinnahme der Arbeiter beträgt in der ganzen Kriegszeit pro Tag 120 Pf. oder 25 Proz. Lohnaufbewahrung gegenüber den Friedenslöhnen. — Die Teuerung hat nun während des Krieges mindestens einen Anfang für Lebensmittel um 200 Proz. gemacht, dagegen für Kleidung und Schuhwerk mindestens 300-400 Proz. angenommen. — Die beantragte Lohnzulage von 1 Pf. pro Tag ist nach der letzten Lohnzulage vom 1916 am Ende und darüber hinausgehend zu prüfen. Am Ende 1917 hat die Teuerung einen ganz bescheiden Anstieg gezeigt und ist immer hinzugetreten für die Arbeitszeit gestiegen. — Die Stadt Rostod hat den Arbeitern während des Krieges eine Zulage von 20 Pf. pro Tag gegeben. Ganz so zahlte keinen Arbeitern eine Zulage von 120 Pf. pro Tag und werden werden in den neuartigen Städten Chemnitz und Auerbach-Zollfeld. Diese Städte geben aber zahlreiche kleinen Arbeitern eine Lohnzulage von 10 Pf. pro Tag. — Die Rechnung des Antrages seitens E. G. Rat und Bürgerversetzung hat eine große Empörung und Unzufriedenheit unter den Arbeitern hergerufen. — Die Bürgerversetzung erklärt, dass sie daran festhalten müssen, dass der beantragten Lohnzulage nichts entgegen werden muss und sollten, dass E. G. Rat und Bürgerversetzung ernst in die Beratung dieser Anträge einzutreten werden. — Der unterzeichnete Kreisbeamtauswahl und die Betriebsräte sind bestrebt, die Richtlinien den genannten Körperbehörden zu unterbreiten und die Sache zu vertreten. — Die Unterzeichneter kann kein Beileid der Versammlung konstatieren, nach Beschluss von 14 Tagen bei dem Herrn Bürgermeister persönlich eine Antritt zu erhalten. — Die Unterzeichneter kommen hiermit dem Beschluss der Versammlungen und sagen in E. G. Rat und Bürgerversetzung das Vertrauen, dass den gezeigten und berechneten Wünschen der Arbeiter entsprochen wird. Sollte sie ohne Absicht stehen, so soll der Schlichtungsantrag angeworfen werden.“

Strassburg i. E. Am 3. Mai hat der Gemeinderat hier eine vollständige Kurzrechnung der Löhne und Gehälter der bei der Stadt beauftragten Personen vorgenommen. Gleichzeitig wurde eine neue Beamteneinrichtung eingeführt, welche aus beauftragten polizeilichen Richtungen eine zentrale hohe Erholungszulage und hohe Kinderzulagen brachte, ferner auch die Beamtenverschaffung in großzügiger Weise regelte. Für die sozialdemokratische Fraktion wurde Mollard Gouverneur für die Zustimmung zu der Vorlage aufgefordert, was er tat, und für die städtischen Arbeiter die Kinderzulage sowie in derselben eingearbeiteten Weise genehmigt wurde, was der Bürgermeister, Herr Dr. Schwander, auch zustand. Zur finanzpol. Beobachtung drohte die Vorlage für die Arbeiter eine weitere Erhöhung des Bruttolohnes um 50 Pf. zu erhalten, sowie eine weitere Belebungszulage der Lohnabgaben, die momentan bei Etagen b. J. von 15 Pfundabgaben auf 4 zulässig waren und dadurch eine erhöhte Anzahl Arbeiter eine weitere Erhöhung und Verschaffung zuließen. Die Erhöhung um 50 Pf. trat am 1. Dezember in Kraft, ein Antrag, diesen ab 1. Januar in Kraft zu setzen, wurde

abgelehnt. Dadurch, dass die Erhöhung die Löhne trifft, nehmen auch die Eingerückten, denen 75 Proz. des Lohnes bezahlt werden, mit 75 Proz. an diesem teil. Weiter wurde den Eingerückten die Teuerungszulage von 18 Pf. welche die Nichteingerückten bezogen, während sie bisher nur 75 Proz. der alten Zulage von 12 Pf. monatlich erhalten; sie erhalten also jetzt 13,50 Pf. gegen bisher 9 Pf. monatlich. Die Kinderzulage wurde allgemein von 5 auf 10 Pf. monatlich erhöht. Die Eingerückten hatten bisher 75 Proz. der Kinderzulage von 3 Pf., hatten also 2,25 Pf. für jedes Kind monatlich; jetzt erhalten sie 75 Proz. der neuen Kinderzulage, also 7,50 Pf. monatlich für jedes Kind. Alles in allem also ein ganz unerhöllbares Fortschreiten, wenn er in finanzieller Beziehung auch nicht so weitgehend ist wie in mancher anderen Stadt. Die Aufwendungen für die Arbeitern sind zuletzt auf 220.000 Pf. veranschlagt. Auf die grundlegenden Fragen der Vorlage sowie den neuen Lohnzulagen selbst werden wir noch zurückkommen.

Schwäbisch Gmünd. Nachdem die Filiale im Dezember neu gegründet wurde, konnte am 5. Februar die erste Eintritts- und Lohnverhöhung eingereicht werden. Die Löhne betragen bis dahin für Botarbeiter im Gaswerk bei 20 Pf. für Feuerhausarbeiter 45-55 Pf. Hofarbeiter 35-42 Pf. pro Stunde. Beim Stadtbauamt erhalten Schuhmacher und Wagenlenker 3,50-4,00 Pf., Straßenreiniger dasselbe, Arbeiterinnen 2,50-2,80 Pf. Vorzeitslagen wurden nur von uns für Botarbeiter 66 Pf., steigend jährlich um 2 Pf. bis 72 Pf., Feuerhausarbeiter 60-65 Pf., Hofarbeiter 50 Pf., steigend jährlich um 2 Pf. bis 58 Pf., Schuhmacher 54-60 Pf., Straßenreiniger (meist nicht voll leistungsfähige Arbeiter) und Arbeiterinnen 45-50 Pf. Die bisherige Dienstzeit soll angerechnet werden. Richten dem Lohn war während der Dauer des Kriegs auf Betreiben unserer Einzelmitglieder eine Teuerungszulage erreicht worden, die im Gaswerk 120 Pf. beim Stadtbauamt 30 Pf. betrug. Weiter war die Einführung eines Arbeitserauschfunds gewünscht, sowie die Erhöhung der Überlebenszulage von 25 auf 50 Proz. beantragt. Am 19. April beschäftigte sich nun der Stadtrat mit diesen Anträgen und beschloss rückwärts end ab 1. Januar folgende Löhne: Hofarbeiter im Gaswerk 60 Pf., Feuerhausarbeiter 54-60 Pf., Hofarbeiter 44-50 Pf., Schuhmacher beim Stadtbauamt 4,50-5,00 Pf., Straßenreiniger 4,00-4,50 Pf., Arbeiterinnen 3,00-3,50 Pf. Die bisherige Dienstzeit wird angezählt. Weiter wurde die Teuerungszulage im Gaswerk von 120 auf 150 Pf. im Stadtbauamt von 25 auf 50 Pf. erhöht. Die Verherrnung beträgt also 1,10-1,30 Pf. monatlich, wobei es bisher nur zu Zulagen von höchstens 30 Pf. kommt, was jeweils reicht. Mögen die Mollten daraus erziehen, dass es doch möglich ist, organisiert zu sein und mögen sie auch die noch heranziehenden dem Verband zu führen.

• Aus der Praxis der Arbeiterverhöhung •

Die Sozialverhöhung im Jahre 1917. Das Reichsvermögensamt hat soeben seinen Bericht für das Jahr 1917 eröffnen lassen. Einleitend wird berichtet, wie das Amt bemüht war, die Sozialverhöhung den Kriegswirkungen anzupassen. So sind die landwirtschaftlichen Betriebsgenossenschaften aufgefordert worden, der Unfallverhöhung erhöhte Anspruchsfälle zu schaffen um, unter den Maßnahmen befinden sich aber auch solche, die recht bedenklich sind, z. B. die Einschränkung der Lieferung von orthopädischem Schuhwerk, der Kontakt von Genossenschaftsversammlungen, die Verschiebung von Jugendvernehmungen usw. Den Vermögensgenossenschaften wurden Entnahmen aus der Rücklage in Höhe von 10 Millionen Mark gestattet. Auf die Kriegsrente haben die Träger der Sozialverhöhung über zwei Milliarden Mark gezeichnet. Die Zahl der Unfälle stand wieder eine starke Vermehrung, und zwar von 600.000 im Jahre 1916 auf 681.515 im Jahre 1917. Die Zahl der erstmals erfassten Unfälle stieg allerdings nur von 103.367 auf 107.695, doch in das weniger ein Zeichen für vermindernde Unfallgefahr als vielmehr von abnehmender „Spannung“ der Vertragsgenossenschaften. Die Summe der in der Unfallverhöhung ausgewählten Einschätzungen erhöhte sich von 177 auf 181 Millionen Mark. Sie fanden an 1.100.108 Personen zur Auszahlung. Der Umfang der Renditeverhöhung des Reichsverhöhungsamts in Unfallabfällen hat sich infolge der neuen gesetzlichen Vorschriften weiter vermindert. Die Zahl der zu bearbeitenden Petitionen und Anträge verminderte sich von 23.000 im Jahre 1912 auf 5.298 im Jahre 1916 und 4.167 im Jahre 1917. Das Ergebnis der Renditeverhöhung hat sich insofern verschärft, als die Zahl der Einschätzungen der Landwirtschaftsgenossenschaften, die auf den Nutzen der Belegschaften hin abgeändert wurde, weiter zurückging, nämlich von 21 Proz. aller Nutzen im Jahre 1916 auf 17 Proz. im Jahre 1917. Der Erfolg der Nutzen der Betriebsgenossenschaften ist abgerückt. Da der weitläufig größte Zahl der Betriebsgenossenschaften steht es sich um die Anzahl, in welcher die Belegschaft geschädigt ist. Aus der Anzahl und Hinterbliebenenverhöhung wird erstaunlich zweifeihaft, dass die Zahl der teilgelegten Renten ebenfalls erheblich abgenommen hat. Es verminderte sich von 1916 zu 1917 die Zahl der freigemachten Invalidenrenten von 107.808 auf 103.193, die der

Graufourenten von 83.399 auf 79.834, die der Mietrenten von 96.705 auf 72.705 und die der Waisenrenten von 112.671 auf 96.229. Wenn man fröhlich hört, daß jetzt selbst für den glatten Verlust eines Brinos oder eines Elmes die Rente nur für die ein halbes Jahr überdurchende Zeit der Heilung noch gewährt wird, darf man sich über die Monatse der Handwerker- und Krankenrenten nicht mehr wundern. Am 31. Dezember 1917 lebten im ganzen Reich 935.331 Invalidenrenten, 71.054 Invalidenrenten, 296.056 Altersrenten, 319.913 Waisenrenten usw. Die Zahl der laufenden Invalidenrenten hat um rund 30.000 abgenommen. Den Beträge nach wurden im Jahre 1917 rund 300 Millionen Mark an Renten ausgezahlt. Die Zahl der Heilbehandlungen vermehrte sich wieder. Die Versicherungsanstalten gaben sich erhöhte Räume. Die Überfüllung, die Gedächtnistransfekte erfuhr, zu bekämpfen. Die Tätigkeit des Reichssozialversicherungsamtes auf dem Gebiete der Rechtsprechung zur Handwerker- und Unternehmerverjährung nahm zu, da sie die Zahl der Revisionen von 2026 im Jahre 1916 auf 2290 im Jahre 1917 vermehrten. Auch hier nahm die verhältnismäßige Zahl der Urteile der Oberverfassungsgerichte ab.

Rundschau

Gewerkschaftliche Richtwörter. Nicht genug ist es, wenn du die Sache gründlich versteckst, geliebt muss es sein. — Hast du es so weit, dann teile dein Weinen und Klagen deinen Kameraden mit; denn ihr seid eine Gemeinschaft von Gleichgesinnten. — Saumpe nicht hinter dir über die sündigen Verstümmele, sondern gebe und helfe sie bessern. — Beiträge zu den alten tut es nicht; du mußt deine ganze Person in den Dienst der Gewerkschaft stellen. — Rüstet wegen deiner Person allein bei Gewerkschaft; du mußt vielmehr der Allgemeinheit dienen. — Das Allgemeinwohl fordert leicht duldet Verlegen. Die Welt ist dir leicht gemacht. Bringe deine guten Grundsätze auch den falsch Briefeten bei. — Verachte und verniedige jeden Zwang. Durch Überzeugung sollst du wüten. — Werde die Helden; Begeisterung und eine gefüllte Verbundesfeind sind unsere Waffengenossen. — Durch Zutrauen erweckst du gleiche Gefühle. — Wissenschaften ist eine demokratische Jugend, wird aber bei unbedeutender Anwendung zur Nutzlosigkeit. — Du kannst vom zielbewußt organisierten Unternehmer nicht für deine Gewerkschaft herausholen, wie vom gedientesten, gleichgültigen Arbeiterverbänden. — Treibe nicht so viel Agitation auf dem offenen Markt; du findest da nur Neugierige und Gaffer. Bei den Zusammenkünften deiner Gewerkschaft und im Umkreise wichtlicher Interessen hast du Gelegenheit genug zur Agitation. — Verspreche nie mehr, als deine Gewerkschaft leisten kann. Enttäuschung stößt ab; Erfüllung freut. — Versuche nicht nur an den Worten des Redners zu lernen; die gute Tat des Zweckgenossen ist genau soviel wert. — Loh die es nicht entgehen, an jedem, auch dem noch Unorganisierten, einen Kameraden zu finden. Er wird es dir schließlich doch mit gleicher Vergeltung und dein Zweckgenosse werden.

Der Volksbund für Freiheit und Vaterland erklärt folgenden Aufruf: „Der Volksbund für Freiheit und Vaterland erhebt entschiedenen Widerstand gegen die unwürdige Behandlung, die die Wahlrechtsverlage der Regierung in der dritten Sitzung des Preußischen Abgeordnetenhauses erfahren hat. Das preußische Volk hat sich in diesem Kriege das gleiche Wahlrecht verdient, in einer Reihe die Kämpfer an der Front. Der Dank des Deutschen Parlaments an die Kriegspolitiker war die Abschaffung des von der Krone feierlich in Aussicht gesetzten Wahlrechts. Die Staatsregierung hätte unter allen Umständen mit der Aufführung dieses volkstümlichen Hauses antworten müssen, hatt' dessen; ließ sie sich in Verhandlungen ein und erhöht unser öffentliches Leben in einer Weise, die weit schöchter würden müßt als ein farzer Wahlkampf. Der Volksbund erwartet von der Regierung, daß neß durch feinerlei Kompromisse von der Linie des gleichen Wahlrechts abkommen läßt, daß sie insbesondere den Deutschen nicht nadigt, daß gleiche Wahlrecht durch Altersauschüttungen abzuschwächen, die nur geeignet sind, die im waffenfähigen Alter für uns kämpfenden Volksgenossen bei ihrer Heimkehr schwer zu benachteiligen. Wer die einheitliche Front aller Freunde des gleichen Wahlrechts herbeiführen will, der trete dem Volksbund für Freiheit und Vaterland bei! Adresse des Volksbundes für Freiheit und Vaterland: Berlin 29, 62, Kleiststraße 30.“

Wohnungsfrage und Kriegssteuerung. Bei der Bekämpfung der Wohnungsnot spielt die Rücksicht der Industrie eine erhebliche Rolle. Durch eigene Wohnungsunternehmungen oder durch Beteiligung an gemeinschaftlichen Boden- und Siedlungsgenossenschaften, Baugenossenschaften und ähnlichen Unternehmungen sowie auf anderen Wegen kann die Industrie wesentlich zur Schaffung

ausreichender Bebauungsmöglichkeiten und zur Lösung der ganzen Frage überhaupt beitragen. Ihre Bereitwilligkeit, Aufwendungen für Wohn- und Siedlungsziele zu machen, würde aber zweifellos wesentlich gefordert werden, wenn derartige Aufwendungen von der Kriegssteuerung frei blieben. Es wäre daher dringend zu wünschen, daß dieser Grundzah bei der Steuergesetzgebung Berücksichtigung finde und daß insbesondere bei dem dem Reichstag zurzeit vorliegenden Gesetzentwurf über die Besteuerung der Kriegsgefechtsfelder für das vierte Kriegsjahr ausdrücklich festgestellt würde, daß gemeinsame Aufwendungen für das Wohnungsbauwesen von dem der Besteuerung unterliegenden Gewinnjagd gewiesen werden können. Der Deutsche Verein für Wohnungsbauwesen hat fürzlich durch eine Eingabe an Reichstag und Reichsjustizamt ein entsprechendes Vorgehen angeregt.

Eingegangene Schriften und Bücher

Nicht lange mehr wird es dauern, bis das Wissensmobil wieder beginnt. Schwierigkeiten machen dabei nur die Blätterpresse, während die Körtinge, Portlinge, Stachelpresse usw. leicht erkenbar sind. Dabei ist noch zu bedenken, daß sich unter den Blätterpitten unsere giftigsten Pütze befinden, die teilweise wieder ebbare Doppelgänger bestehen, woran die jährlich auftretenden Todesfälle zurückzuführen sind. Um auch bei den Blätterpitten starke zu schaffen — es gibt bei ihnen auch einige sehr brauchbare Beispiele — bat sich die Zeitschrift „Haus, Garten und Auto“, Stuttgart, dieses Jahr die Aufgabe gestellt, eine Reihe von vollständig gehaltenen und mit Bildern versehenen Aufsätzen über die Blätterpütze zu veröffentlichen und bat, damit diese auch rechtzeitig erscheinen, bereits in den Herbst 6 — damit begonnen. Die bekannte Zeitschrift legt auch sonst großen Wert auf zeitgemäße Aufsätze und ist deshalb bei ihrem reichen Zubehör und billigen Preis (6 Heller im Vierteljahr nur 1 M.) jeder Familie, die einen Garten bearbeitet, mit Überzeugung zu empfehlen.

Arbeiter Jugend. Die soeben erschienene Nr. 10 des zehnten Jahrgangs hat u. a. folgenden Inhalt: Von neuen Freiheiten. Von Arthur Süder. — Geburt des Seines. Gedicht von Karl Bröger. — Meine erste Freiheit. Von Ernst Meitich. — Ueber den Überglauken. Von F. H. von Menschenaffen und vom Menschen. Von Oskar Engelbert Graf. (Mit Abbildungen). — Im Mai. Gedicht von Stolze. — Ein Kampf um die Weltherrschaft. Von R. Kempens. — Aus der Jugendbewegung. — Die Gegner an der Arbeit. — Mädchen im Frühling. Gedicht von Ludwig Lessen.

Totenliste des Verbandes.

J. Ehlberg, Wilhelmsburg

Hafenneubau
† 7. 5. 1918, 75 Jahre alt.

August Liebig, Berlin

Arbeiter
† 13. 5. 1918, 53 Jahre alt.

Carl Göhler, Bergedorf

Stadtischer Arbeiter
† 12. 5. 1918, 74 Jahre alt.

Heinz Henkmann, Hamburg

Handelsleitung
† 14. 5. 1918, 64 Jahre alt.

Carl Mandel, Hamburg

Strafenreiniger
† 14. 5. 1918, 62 Jahre alt.

Karl Niemand, Breslau

Arbeiter
† 17. 5. 1918, 61 Jahre alt.



Opfer des Weltkrieges:

Johann Höller, Fürth
am 24. März 1918 im Alter von 37 Jahren gefallen.

Karl Eiswig, Dresden
am 26. April 1918 im Alter von 35 Jahren gefallen.

Joh. Litschen, Hamburg
am 10. August 1916 im Alter von 39 Jahren gefallen.

Hans Heins, Hamburg
am 25. April 1918 im Alter von 20 Jahren gefallen.

Gustav Bickens, Hamburg
am 24. April 1918 im Alter von 20 Jahren gefallen.

Joh. Schilling, Stuttgart
am 25. April 1918 im Alter von 83 Jahren gefallen.

Georg Schulz, Berlin
am 4. April 1918 im Alter von 27 Jahren gefallen.

Ehre ihres Andenkens!